

Bayerisches Rotes Kreuz
Kreisverband Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim
Wahlvorbereitungsausschuss zur
Wahl des/der Kreisbereitschaftsleiters/in und des/der 1.stv. Kreisbereitschaftsleiters/in

Neustadt, den 04.02.2025

Wahlausschreibung

**zur Wahl des/der Kreisbereitschaftsleiters/in und des/der 1.stv.
Kreisbereitschaftsleiters/in**

am Freitag, den 21.03.2025, um 19.00 Uhr (Einlaß ab 18:00 Uhr),

in der Wolfgang-Graf-Halle – Schloßstraße 2a, 91443 Scheinfeld.

Wir weisen darauf hin, dass am Wahltag ein gültiger Mitgliedsausweis vorzulegen ist.
Es besteht keine Möglichkeit zur Briefwahl.

**Die Bereitschaftsleitungen sowie Fachdienstleitungen werden gebeten, die
vorliegende Wahlausschreibung verbindlich durch Rundschreiben und/oder Aushang
allen Bereitschaftsmitgliedern / Mitgliedern der Fachdienste bekannt zu geben.**

Liebe Kameradinnen und Kameraden,
sehr geehrte Damen und Herren,

Unter Hinweis auf § 3 Abs. 1, Abs. 2 der BRK-Wahlordnung lädt der
Wahlvorbereitungsausschuss hiermit alle Mitglieder der Bereitschaften und Fachdienste im
Kreisverband Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim ein, ihre **Wahlvorschläge** zur Wahl
des/der Kreisbereitschaftsleiters/in und des/der 1.stv. Kreisbereitschaftsleiters/in bis
spätestens

Freitag, den 06.03.2025, 18:00 Uhr einzureichen.

Vorschlagsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte!

Die Wahlvorschläge sind **schriftlich in einem verschlossenen Umschlag** an den

**Wahlvorbereitungsausschuss zur Wahl des
Kreisbereitschaftsleiters/-in und dessen 1. Stellvertreter/-in**

Bayerisches Rotes Kreuz – KV NEA-BWH
z.Hd. Stefan Grau
Robert-Koch Straße 2
91413 Neustadt a.d. Aisch

einzureichen und müssen zum oben genannten Zeitpunkt vorliegen. Wenn möglich, sollte
den Wahlvorschlägen die Einverständniserklärung der Vorgeschlagenen beigelegt werden.

Eingehende Wahlvorschläge werden vor der Wahl durch den Wahlvorbereitungsausschuss geprüft. Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist durch den/die Vorschlagende/n wirksam wieder zurückgezogen werden.

Die Einreichung von Wahlvorschlägen mittels E-Mail oder Fax ist unzulässig.

Wahlberechtigung und Wahlvorschlagsberechtigung

Den Mitgliedern des Bayerischen Roten Kreuzes steht ab Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht und ab Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht in einem Kreisverband zu.

(gemäß Satzung des BRK § 9, Abs.2)

Vorschlagsberechtigt zur Wahl des/der Kreisbereitschaftsleiters/in und des/der 1.stv. Kreisbereitschaftsleiters/in ist nur, wer bei der Wahl auch wahlberechtigt ist.

(gemäß Wahlordnung, § 3, Abs.1)

Sollte für ein Amt niemand vorgeschlagen sein, besteht die Möglichkeit, in der Mitgliederversammlung Vorschläge einzubringen.

Sind jedoch schriftliche Wahlvorschläge innerhalb der Abgabefrist eingegangen, besteht diese Möglichkeit nicht mehr.

Voraussetzungen, die der oder die Kandidat/in erfüllen müssen

Es sind Frauen und Männer wählbar.

Zur Gültigkeit des Wahlvorschlages ist erforderlich, dass der/die Nominierte zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gemäß § 71 der Ordnung der Bereitschaften (OdB) ist für die Wahl die vorgeschriebene Leitungskräftequalifizierung Voraussetzung. Kandidaten für ein Leitungsamt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht alle erforderlichen Ausbildungen absolviert haben, können jedoch trotzdem gewählt werden. Allerdings müssen sie die fehlenden Ausbildungen innerhalb der kommenden Wahlperiode vollständig nachholen. Sie müssen die vollständige Ausbildung der darunter liegenden Leitungsebene abgeschlossen haben und die fehlenden Ausbildungen innerhalb der Wahlperiode nachholen.

Für die Wiederwahl der Leitungskraft und deren Ernennung ist die für die Funktion erforderliche abgeschlossene Ausbildung Voraussetzung.

Neustadt den 04.02.2025

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Vorsitzender des
Wahlvorbereitungsausschusses